



## Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

### 1. Randstreifenbewirtschaftung

#### Ausgangslage

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sieht vor, dass innerhalb eines 3 m breiten Streifens entlang von oberirdischen Gewässern keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Die Direktzahlungsverordnung verlangt, dass entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern ein extensiver Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen ist. Für die Anrechnung als ökologische Ausgleichsflächen sind weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen zu beachten.

Die Bewirtschaftung in den Vorländern namentlich von Linth, Thur, Rhein und Reuss ist uneinheitlich geregelt. Insbesondere stellt sich die Frage eines allgemeinen Dünge- und Ausbringverbotes von Pflanzenschutzmitteln.

#### Instrument

**Empfehlungen** zum Vollzug der Bestimmungen zu den Pufferstreifen sowie zum Umgang mit den Vorländern von Linth, Thur, Rhein und Reuss.

#### Rechtsgrundlagen des Bundes

- **GSchG** (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20)
- **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
- **DZV** (Direktzahlungsverordnung; SR 910.1)
- **LBV** (landwirtschaftliche Begriffsverordnung; 910.91)
- **NHG** (Natur- und Heimatschutz-Gesetz; SR 451)
- **WBV** (Wasserbauverordnung; SR 721.100.1)

**GSchG Art. 3:** Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

**GSchG Art. 27:** Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

**ChemRRV Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1c&d:** Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden weder in Hecken und Feldgehölzen sowie einem Streifen von 3 m Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen, noch im Wald sowie in einem Streifen von 3 m Breite entlang der Bestockung.

**ChemRRV Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1, Abs. 1c:** Dünger dürfen nicht verwendet werden in Hecken und Feldgehölzen sowie einem Streifen von 3 m Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen.

**ChemRRV Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1, Abs. 5:** Die Verwendung von Düngern im Wald sowie einem Streifen von 3 m Breite entlang der Bestockung ist verboten.

**DZV Art. 16, Abs. 1 & 2:** BewirtschafterInnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises oder nach vom Bundesamt anerkannten Regeln bewirtschaften.

**DZV Art. 66, Abs. 6:** Die Kantone erstellen jährlich nach Vorgabe des Bundesamtes einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Sanktionen.

**DZV Art. 70, Abs.1, Bst. e:** Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge, wenn der Gesuchsteller ... landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht einhält; **Abs. 2:** Die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Abs. 1 Bst. e muss mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden.

**LBV Art. 14, Abs. 1, Bst. g:** Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gehören .... die Fläche im Uferbereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnsolenbreite von höchstens 5 m, die unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen und Auflagen nach Artikel 45, 47 und 48 DZV als extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Ufergehölz oder als Weide bewirtschaftet wird und eine Neigung von höchstens 50 Prozent aufweist (Böschung)



## Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

**LBV Art. 16, Abs. 1, Bst. f:** Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten ..... Flächen im Uferbereich und im ausgemachten Bereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnsollenbreite von mehr als 5 m.

**LBV Art. 16, Abs. 1, Bst. c:** Nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten ... weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Art. 14, Abs. 1, Bst. g LBV, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind.

**Technische Regeln zum ökologischen Leistungsnachweis (Anhang zur DZV), Ziffer 3, Punkt 4:** Auf die Grün- oder Streueflächenstreifen von mindestens 3 m Breite entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld-, Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

**NHG Art. 18, Abs. 1, 1bis & 2:** Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete, ... und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Bei Schädlingsbekämpfung, insbesondere mit Giftstoffen, ist darauf zu achten, dass schützenswerte Tier- und Pflanzenarten nicht gefährdet werden.

**NHG Art. 21, Abs. 1 & 2:** Die Ufervegetation ... darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

**WBV Art. 21, Abs. 2:** Die Kantone legen den Raumbedarf der Gewässer fest, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

**Kantone:** Zumeist keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen; direkter Vollzug der Bundesgesetzgebung.

### Gemeinsames Verständnis

- An Kleingewässern soll das Düngeverbot und das Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln innerhalb des Randstreifens von 3 m durchgesetzt werden. Basis für die Definition und Messung des Randstreifens ist das Merkblatt KIP/PIOCH: „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“.
- Für die Anrechnung als ökologische Ausgleichsflächen gelten weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss DZV.
- In den Vorländern von Linth, Thur, Rhein und Reuss (d.h. zwischen Gewässer und innerstem Damm) soll so weit wie möglich ebenfalls ein Düngeverzicht durchgesetzt werden. Für Pflanzenschutzmittel gelten die gleichen Regelungen wie in der Grundwasserschutzzone S2.
- Die Ausdehnung des Düngeverzichts bei doppelten Dammsystemen hängt von den konkreten Gegebenheiten ab und ist von Fall zu Fall festzulegen.
- Das Problem von Strassenentwässerungen, Einlaufschächten und Drainagen ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vollzugsblattes.
- Weitergehende Bewirtschaftungseinschränkungen an Ufern von Seen hängen von den konkreten Gegebenheiten ab und können deshalb nicht allgemein geregelt werden.

### Vollzug

#### 1. Definitionen

- Ein oberirdisches Gewässer umfasst gemäss GSchG das Wasser, das Gewässerbett mit Sohle, die Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung. Die genauen Definitionen zur Bemessung der Pufferstreifen sind dem Merkblatt KIP/PIOCH „Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften“ zu entnehmen.
- Gewässer und zum Gewässer gehörende Flächen gehören, sofern sie nicht als eigenständige Parzellen ausgeschieden sind, zum Betrieb. Grössere Gewässer gehören zumeist den Kantonen.
- Eine mögliche Ausnahme ist das Vorland grosser Flüsse. Die Frage, ob dieses als
- landwirtschaftliche Nutzfläche betrachtet werden soll, ist zu klären.



## Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

### 2. Vollzugsebenen

Es sind verschiedene Vollzugsebenen zu unterscheiden:

- Stichprobenkontrollen und Reaktion auf Hinweise aus der Bevölkerung und von Organisationen durch die zuständige Amtsstelle (i.d.R. AfU):
  - Sind Gewässerbelastungen durch unsachgemässe Randstreifenbewirtschaftung aufgetreten?
  - Die Resultate der Stichprobenkontrollen der zuständigen Amtsstelle werden rechtsverbindlich festgestellt und dem Landwirtschaftsamt mitgeteilt.
- Kontrolle Pufferstreifen im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises gemäss DZV:
  - Sind die Streifen vorhanden (Wiesenstreifen, Mindestbreite 3 m, keine Düngung, keine PSM)?
  - Sind die zusätzlichen Auflagen zur Anrechnung als ökologische Ausgleichsflächen eingehalten (Schnittzeitpunkte, Weidezeitpunkte)?
- Etablierung/Durchsetzung eines Düngeverzichts im Vorland von grösseren Flüssen:
  - Auf allen staatseigenen Parzellen wird ein Düngeverzicht durchgesetzt.
  - Ziel: Flächendeckende Durchsetzung des allgemeinen Düngeverzichtes in den Vorländern von Thur, Linth, Rhein und Reuss.
- Der Düngeverzicht kann beispielsweise durch entsprechende Pachtverträge oder Verträge zur Bewirtschaftungseinschränkung umgesetzt werden.

### 3. Sanktionen

- Kürzung der Direktzahlungen: Gemäss der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz vom 27. Januar 2005 zur Kürzung der Direktzahlungen (Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie) Gewässerschutz“
- Allfällige polizeirechtliche Verfahren (Anzeige)

### Kommunikation

- Information, Präsenz an Ausstellungen unter vermehrtem Einbezug der Umwelt(schutz)ämter
- Kommunikation via landwirtschaftliche Zeitungen
- Kommunikation zwischen dem Kanton und den Gemeinden
- Berücksichtigung der Randstreifenbewirtschaftung bei der Aus- und Weiterbildung der Landwirte und der Berater

### Kontrolle

#### Landwirtschaftsseitig:

- Art. 66, Abs. 4 DZV: Die Kantone veranlassen, dass jede der in der DZV erwähnte Massnahme ... kontrolliert werden auf:
  1. allen Betrieben, welche die entsprechenden Beiträge zum ersten Mal beanspruchen;
  2. allen Betrieben, auf welchen bei den Kontrollen im Vorjahr Mängel festgestellt wurden;
  3. mindestens 30 Prozent der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Betrieben.
- Im Rahmen der DZV, Art. 66, Abs. 6: Berichterstattung über die kantonale Kontrolltätigkeit und über die verfügbaren Sanktionen sowie Auswertung der Kontrollstatistik

#### Umweltseitig:

- Messung Gewässerbelastung in Kleingewässern mittels chemischen Untersuchungen
- Biologische Untersuchungen

### Verschiedenes

- Die Frage, in welchen Fällen das Vorland grosser Flüsse als landwirtschaftliche Nutzfläche zu betrachten sei, ist durch Art. 14, Abs. 1, Bst. g LBV geklärt.
- Informationsfluss zwischen Umwelt(schutz)amt und Landwirtschaftsamt ist kantonsintern zu regeln.

*Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 25. März 1999.  
Rechtliche Anpassungen Dez. 2007*